



Merkblatt betreffend die Umsatzabgabe: Weisung für Fusionen, fusionsähnliche Tatbestände, Umwandlungen und Abspaltungen mit steuerbaren Urkunden

Bisherige Praxis:

Nach Art. 14, Abs. 1, Bst b des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (StG) ist die Sacheinlage von Urkunden zur Liberierung inländischer Aktien, GmbH- und Genossenschaftsanteilen usw. von der Umsatzabgabe befreit.

Bisher haben wir dies bei Tatbeständen, **bei denen ein Effekthändler an den Uebertragungen beteiligt war**, so weitgehend ausgelegt, dass

bei **Vorgängen mit Kapitalbegründungen** nur dann die Umsatzabgabe geschuldet war, **wenn dem Einbringer eine Gutschrift erteilt wurde**,

und

bei **der Uebernahme von Aktiven und Passiven einer Tochter, wenn Verpflichtungen gegenüber Dritten übernommen wurden**.

Waren in beiden Fällen **in den Aktiven nicht nur steuerbare Urkunden, sondern auch andere Vermögensteile** enthalten, so war

1. der Anteil der steuerbaren Urkunden an den Gesamt-Aktiven (zu Buchwerten) zu bestimmen,
2. ein entsprechender Anteil an den übernommenen Drittschulden zu ermitteln und
3. die Umsatzabgabe vom erhaltenen Wert, der als Entgelt anzusprechen ist, zu berechnen.

Auf dieses Entgelt waren so viele inländische Urkunde (zum tieferen Abgabesatz) wie möglich anzurechnen, wenn in- und ausländische Urkunden übertragen wurden.

Neue Praxis:

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung schliesst indessen Art. 14, Abs. 1, Bst. b StG, wonach die Sacheinlage von Urkunden zur Liberierung inländischer Aktien, Stammeinlagen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen von der Umsatzabgabe ausgenommen ist, die Erhebung der Umsatzabgabe nicht aus, soweit die Uebertragung von steuerbaren Urkunden nicht zur ausschliesslichen Liberierung dient. (Archiv Bd. 52, S. 374 ff.)

Bei Fusionen, fusionsähnlichen Tatbeständen, Umwandlungen und Abspaltungen mit und ohne Kapitalbegründungen (z.B. Mutter übernimmt Aktiven und Passiven der Tochter),

bei denen ein Effekthändler an den Uebertragungen beteiligt ist,

ist die Umsatzabgabe in Abweichung zur bisherigen Praxis und in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichtes folgendermassen geschuldet:

A) Regel:

I. Berechnung des massgebenden Entgelts

- a) Wenn nur steuerbare Urkunden übernommen bzw. eingebracht werden, auf den gesamten Gutschriften an die Sacheinleger und den übernommenen Drittverpflichtungen,
- b) wenn nicht nur steuerbare Urkunden, sondern auch andere Aktiven übernommen werden, auf den anteiligen Gutschriften und Drittverpflichtungen.

In den Fällen gemäss Bst b ist es somit notwendig,

1. den Anteil der steuerbaren Urkunden an den Gesamtaktiven zu Buchwerten zu bestimmen,
2. den entsprechenden Anteil vom Total der Gutschriften an Sacheinleger und übernommenen Drittverpflichtungen zu ermitteln und
3. die Umsatzabgabe vom erhaltenen Wert, der als massgebendes Entgelt zu betrachten ist, zu berechnen.

II. **Proportionale Aufteilung des massgebenden Entgelts auf in- und ausländische Urkunden**

Werden in- und ausländische steuerbare Urkunden übertragen, so ist das massgebende Entgelt aufgrund der Buchwerte **proportional** aufzuteilen.

III. **Publizierte Sachübernahmen**

Erwirbt die Gesellschaft **aufgrund der publizierten Sachübernahme die steuerbaren Urkunden von ihren Beteiligten**, so wird diese Sachübernahme weiterhin Sacheinlagen gleichgestellt und entsprechend gleich behandelt. (Vgl. Praxis der Bundessteuern, Note 6 zu Art. 14, Abs. 1, Bst. b StG.)

IV. **Abgabepflicht**

Diese richtet sich nach Art. 17, Abs. 2, Bst. b StG; das heisst, dass die dabei involvierten reg. Effekthändler je 1/2 für sich selbst und die Gegenpartei, die sich nicht als reg. Effekthändler ausweist, abgabepflichtig sind.

B) Ausnahmen:

I. **Aenderung der Rechtsform einer Genossenschaftsbank:**

Wird eine Genossenschaftsbank nach Art. 14 Bankengesetz in eine Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt, so ist nach Abs. 3 und 4 keine Umsatzabgabe geschuldet.

II. **Handelsbestand gemäss Art. 14, Abs. 3 StG für gewerbsmässige Effekthändler nach Art.13, Abs. 3, Bst. a und b, Ziffer 1 StG:**

Soweit bei Fusionen, fusionsähnlichen Tatbeständen, Umwandlungen und Abspaltungen **Handelsbestände gewerbsmässiger Effekthändler nach Art. 13, Abs. 3, Bst. a und b, Ziffer 1 StG** betroffen sind, **ist der gewerbsmässige Effekthändler gemäss Art. 14, Abs. 3 StG von dem auf ihn selbst entfallenden Teil der Umsatzabgabe befreit.** Als Handelsbestand gelten die aus steuerbaren Urkunden zusammengesetzten Titelbestände, die sich aus der Handelstätigkeit der gewerbsmässigen Händler ergeben, nicht aber Beteiligungen und Bestände mit Anlagecharakter.

Inkrafttreten der Praxisänderung:

1. April 1993.